

DIE LINKE. Sachsen

7. Landesparteitag

D Parteiinterna

D.5 Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013

Beschluss des 7. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen vom 20. Oktober 2012 in Chemnitz

Beschlussvorschlag:

Der Landesparteitag möge das folgende Verfahren beschließen:

Aufstellungs- und Wahlverfahren zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013

I. Grundlagen

Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

(1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum November 2012 bis März 2013 zur Vorbereitung der Bundestagswahlen 2013 Kreiswahlversammlungen durchgeführt. Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zur Bundestagswahl wahlberechtigten Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen.

(2) Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen und die Mitgliederversammlungen nach Absatz 1 sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(3) Besondere Versammlungen aller wahlberechtigten Parteimitglieder werden in den Bundestagswahlkreisen 160 (Dresden II- Bautzen) und 163 (Chemnitzer Umland) durchgeführt. Die Absätze 1 und 2 gelten für diese besonderen Gesamtmitgliederversammlungen analog.

(4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberin bzw. den Wahlkreisbewerber für die Bundestagswahlen sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten für die Bundestagswahlen. In den besonderen Versammlungen nach Absatz 3 werden nur die Wahlkreisbewerberin bzw. der Wahlkreisbewerber gewählt.

(5) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und

Wahlkreisbewerber sind mit den unter Punkt 6 gemachten Ausnahmen alle wahlberechtigten Parteimitglieder aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt (bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter) aktiv wahlberechtigt.

(6) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für den Bundestag haben
a. in den Kreiswahlversammlungen Dresden und Bautzen die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 160 jeweils kein Wahlrecht.

b. in den Kreiswahlversammlungen Mittelsachsen, Erzgebirge und Zwickau die Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlkreis 163 jeweils kein Wahlrecht.

Diese Parteimitglieder üben dieses Wahlrecht in den besonderen Versammlungen in den Wahlkreisen 160 bzw. 163 aus. Ihr Wahlrecht bei anderen Wahlen in der Kreiswahlversammlung (Vertreterinnen und Vertreter) bleibt davon unberührt.

(7) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen.

(8) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur Landesvertreterinnenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter/in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

III. LandesvertreterInnenversammlung

(1) Die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl besteht aus 200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die auf den Kreiswahlversammlungen zu wählen sind, wird entsprechend der Mitgliederzahlen am 31.12.2011 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt. (siehe Anlage 1)

(2) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landesliste folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der LandesvertreterInnenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

(3) Die Listenplätze 1 und 2 werden jeweils in Einzelwahlen gemäß § 5 WO bestimmt. Bleiben dabei Listenplätze unbesetzt, sind gemäß §12 Absatz 1 zweiter Anstrich weitere Wahlgänge durchzuführen.

(4) Die Listenplätze 3 bis 8 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (mehrere gleiche Mandate) bestimmt. Bleiben dabei Listenplätze unbesetzt, sind gemäß §12 Absatz 1 dritter Anstrich Stichwahlen durchzuführen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur Personen, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt.

(5) Die weiteren Listenplätze werden ebenfalls gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO bestimmt. Dabei stehen alle vorgeschlagenen Personen zur Wahl, von denen eine vollständige Zustimmungserklärung gemäß Bundeswahlgesetz vorliegt, soweit sie noch nicht bis Listenplatz 8 gewählt sind und ihre Bewerbung nicht schriftlich zurückgezogen haben. In jedem der beiden Wahlgänge für die weiteren Listenplätze können bis zu 3 Stimmen abgegeben werden, jedoch immer nur eine pro Bewerberin oder Bewerber. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten. Gewählt sind die Frauen, die das Mindestquorum von 10 Stimmen erreichen, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. Gewählt ist dabei jede und jeder, der ein Mindestquorum von 10 Stimmen erreicht, die Reihenfolge auf der Liste folgt der Stimmenzahl.

Begründung:

Die Satzung unseres Landesverbandes sieht vor, dass im Vorjahr von Wahlen ein Aufstellungs- und Wahlverfahren beschlossen wird. Dieses regelt die Aufstellung von DirektbewerberInnen und Landesliste, in diesem Fall für die Bundestagswahl im Jahr 2013.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen: **X mehrheitlich** Abgelehnt:

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

f.d.R.

Chemnitz, 20. Oktober 2012

- Tagungsleitung: _____

- Antrags- & Redaktionskommission: _____